

SOLUTIVE AG

Allgemeine Servicebedingungen

(AGB Services)

Stand

07. Januar 2021

1. Vertragsgegenstand

1.1. Gegenstand dieser AGB Services („Servicebedingungen“) ist die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen (im Folgenden: „Services“)

- a.) im Zusammenhang mit der im Bestellschein beschriebenen Standard-Software einschließlich des darin enthaltenen Computerprogramms und der darin enthaltenen Informationen (z.B. Grafiken, Bilder, Logos, Animationen, Videos, Töne, Musik, Texte, Formulare, Anwendungen, Datenbanken) – nachfolgend insgesamt: SOFTWARE –, insbesondere soweit im Bestellschein zum Erwerb von Lizenzen an der SOFTWARE zugleich die Anpassung an technische Spezifikationen des Kunden vereinbart wird oder
- b.) zur Entwicklung und im Zusammenhang mit der Entwicklung des im Leistungsschein bzw. SOW in Verbindung mit den zugehörigen technischen Spezifikationen vereinbarten Computerprogramms, Datenbankwerks oder der Datenbank (im Folgenden: Individual-Software)

durch die Soluteive AG, Friedrichstr. 13, 68794 Oberhausen-Rheinhausen (im Folgenden: „Soluteive“) für den Kunden. Die Services können insbesondere umfassen: die Entwicklung der Individual-Software, die Installation der SOFTWARE oder der Individual-Software auf durch den Kunden bereitgestellter Hardware, Anpassungen der SOFTWARE an individuelle Vorgaben des Kunden, Einführungsunterstützung und Schulung, sonstige Beratungsleistungen.

1.2. Soweit Soluteive Computerprogramme, Datenbankwerke oder Datenbanken nach individuellen Anforderungen des Kunden entwickelt, insbesondere die SOFTWARE nach individuellen Anforderungen des Kunden programmiertechnisch anpasst oder eine Individual-Software entwickelt, handelt es sich bei den Services um Werkleistungen, deren Erbringung sich nach Maßgabe dieser Servicebedingungen nach dem gesetzlichen Werkvertragsrecht in §§ 631 ff. BGB richtet. In sämtlichen übrigen Fällen handelt es sich bei den Services um Dienstleistungen, deren Erbringung sich nach Maßgabe dieser Servicebedingungen nach dem gesetzlichen Dienstvertragsrecht in §§ 611 ff. BGB richtet. Der jeweils im Einzelfall vereinbarte Umfang der Services ergibt sich aus der Einzelbeauftragung („Leistungsschein“ oder „SOW“). Diese Servicebedingungen sind Bestandteil des Leistungsscheins.

1.3. Es gelten die Servicebedingungen zum Zeitpunkt der Beauftragung des Service. Anderweitige Allgemeine Geschäftsbedingungen haben keine Gültigkeit. Die Lizenzbedingungen und Pflegebedingungen von Soluteive bleiben unberührt und haben im Falle eines Konflikts Vorrang.

2. Beauftragung der Services

2.1. Der Abschluss eines Service-Auftrags kommt durch beiderseitige Unterzeichnung des Leistungsscheins bzw. SOW, oder der Annahme eines Angebots in Schriftform zustande. Die Parteien sind wechselseitig nicht zum Abschluss eines Service-Auftrags verpflichtet.

2.2. Soluteive ist nicht verpflichtet, Services im eigenen Unternehmen auszuführen. Sie kann sich ganz oder teilweise der Hilfe von Erfüllungsgehilfen und Subunternehmern bedienen.

2.3. Durch den Leistungsschein in Verbindung mit diesen Servicebedingungen werden ausschließlich Rechte und Pflichten zwischen Soluteive und dem Kunden begründet.

3. Tätigkeit von Solutive

- 3.1. Solutive ist hinsichtlich der Gestaltung ihrer Tätigkeit insbesondere hinsichtlich des Tätigkeitsorts und der Tätigkeitszeit frei. Im Leistungsschein bzw. SOW vereinbarte auftragsbezogene Orts- und Zeitvorgaben sowie im Leistungsschein vereinbarte fachliche Vorgaben des Kunden sind allerdings einzuhalten. Auf besondere betriebliche Belange des Kunden im Zusammenhang mit der Tätigkeit von Solutive ist Rücksicht zu nehmen.
- 3.2. Gegenüber den Angestellten und Mitarbeitern der Parteien hat die jeweils andere Partei keine Weisungsbefugnis. Auch wird Solutive nicht in die Arbeitsorganisation des Kunden eingebunden.
- 3.3. Ergänzend verpflichten sich die Parteien zur Beachtung des Datenschutzes. Soweit personenbezogene Daten durch Solutive im Auftrag des Kunden bei Erbringung der Services gespeichert oder sonst verarbeitet werden, verpflichten sich die Parteien zum Abschluss eines schriftlichen Vertrags zur Auftragsdatenverarbeitung nach § 11 BDSG.
- 3.4. Die Parteien sind einander während des Service-Auftrags zu gemeinsamer Kooperation verpflichtet. Der Kunde ist verpflichtet, die zur Ausführung der Services erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen, die gegebenenfalls im Leistungsschein oder der technischen Spezifikation definiert werden.

4. Softwareanpassungen und -entwicklungen

- 4.1. Ist im Leistungsschein bzw. SOW die Ausführung von Anpassungsleistungen an der SOFTWARE durch Solutive vereinbart, ist Solutive zur Anpassung der SOFTWARE an die im Leistungsschein bzw. SOW geregelten Anforderungen des Kunden nach Maßgabe der dem Leistungsschein bzw. SOW zugehörigen technischen Spezifikationen und zu der Erstellung eines darauf beruhenden Arbeitsergebnisses verpflichtet.
- 4.2. Ist im Leistungsverzeichnis die Entwicklung einer Individual-Software durch Solutive vereinbart, ist Solutive verpflichtet, diese Individual –Software nach den im Leistungsschein geregelten Anforderungen des Kunden nach Maßgabe der dem Leistungsschein zugehörigen technischen Spezifikationen zu erstellen. Im Leistungsschein bzw. SOW in Verbindung mit den zugehörigen technischen Spezifikationen kann vereinbart werden, dass die Individual-Software auf einer Standard-Software basieren soll. In diesem Fall ist Solutive zur Anpassung der jeweiligen Standard-Software an die im Leistungsschein bzw. SOW geregelten Anforderungen des Kunden nach Maßgabe der dem Leistungsschein bzw. SOW zugehörigen technischen Spezifikationen und zu der Erstellung einer darauf beruhenden Individual-Software verpflichtet.
- 4.3. Die nach den technischen Spezifikationen und dem Leistungsschein bzw. SOW zu erbringende Werkleistung zur Erbringung von programmiertechnischen Softwareentwicklungs- oder Anpassungsleistungen bildet in ihrer Gesamtheit das Arbeitsergebnis im Sinne dieser Servicebedingungen und des Leistungsscheins bzw. SOW. Als Arbeitsergebnis gilt auch eine von Solutive entwickelte Individual-Software einschließlich ihrer Bestandteile.
- 4.4. Eine räumliche Nutzungsbeschränkung für das Arbeitsergebnis besteht nicht.
- 4.5. Die Erstellung einer Software-Dokumentation ist durch Solutive nicht geschuldet.
- 4.6. Der Kunde kann bis zum Zeitpunkt der Abnahme des Arbeitsergebnisses jederzeit Änderungen und Ergänzungen der sich aus den jeweiligen technischen Spezifikationen ergebenden Leistungen verlangen, wenn diese für Solutive technisch umsetzbar und zumutbar sind. Der Kunde hat das Änderungsverlangen detailliert zu beschreiben. Das Änderungsverlangen bedarf zumindest der

Textform. Solutive prüft unverzüglich und für den Kunden bis zu einem Prüfungsumfang von maximal 2 Arbeitsstunden unentgeltlich, jedoch längstens innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang des Änderungswunsches, ob das Änderungsverlangen technisch umsetzbar ist. Der Kunde ist verpflichtet, diese Frist aufgrund triftiger Gründe auf Antrag von Solutive angemessen zu verlängern. Das Ergebnis der Prüfung teilt Solutive dem Kunden zusammen mit der sich aus der Änderung ergebenden zusätzlichen Vergütung und den zeitlichen Verschiebungen zumindest in Textform mit. Die Höhe der Vergütung für die geänderte Leistung ermittelt sich aus den Kosten für die Leistungsänderung (insbesondere erforderliche Manntage für die Leistungsänderung) abzüglich ersparter und von Solutive kalkulierter Kosten für die aufgrund der Leistungsänderung entfallenden Leistungen.

- 4.7. Der Kunde wird das Angebot gemäß Ziff. 4.6 unverzüglich, jedoch längstens innerhalb einer Frist von einer Woche ab Zugang des Angebots, prüfen und Solutive seine Entscheidung zumindest in Textform mitteilen. Solutive ist verpflichtet, diese Frist aufgrund triftiger Gründe auf Antrag des Kunden angemessen zu verlängern. Nimmt der Kunde das Angebot an, werden die Änderungen Vertragsbestandteil des Leistungsscheins. Nimmt der Kunde das Angebot nicht an, verbleibt es bei den Anforderungen gemäß den ursprünglichen technischen Spezifikationen sowie gegebenenfalls bis zu diesem Zeitpunkt nach diesen Ziff. 4.6 und 4.7 bereits vereinbarter Leistungsänderungen.
- 4.8. Solutive ist berechtigt, für die Dauer des Leistungsänderungsverfahrens, also bis zur Vorlage der Mitteilung des Kunden über die Annahme oder Ablehnung des Nachtragsangebotes gemäß vorstehendem Absatz, die weiteren Arbeiten einzustellen.
- 4.9. Die vorstehenden Ziff. 4.6 bis einschließlich 4.8 gelten entsprechend für Anpassungen und Änderungen, die vor Abnahme aufgrund technischer Änderung der Systemumgebung der Hard- und Software (insbesondere einer Änderung der Hardware oder der Systemsoftware der mit dem Arbeitsergebnis zu verwendenden Endgeräte) erforderlich werden.
- 4.10. Solutive berücksichtigt – soweit im Leistungsschein und den zugehörigen technischen Spezifikationen vereinbart – bei der grafischen und funktionalen Gestaltung des Arbeitsergebnisses Vorgaben, die sich aus dem Corporate Design des Kunden ergeben. Solutive wird nach Rücksprache mit dem Kunden in diesem Fall Logos und sonstige Zeichen, die das Arbeitsergebnis oder den Kunden kennzeichnen, in die gestalterische Darstellung integrieren. Der Kunde garantiert, dass keine Rechte Dritter an den zu integrierenden Logos, Bezeichnungen oder sonstigen Zeichen von dem Kunden oder von Dritten bestehen. Der Kunde räumt Solutive hiermit ein nicht-ausschließliches Nutzungsrecht an dem Corporate Design, an den in das Arbeitsergebnis einzustellenden Logos und sonstigen Zeichen sowie gelieferten Inhalten ein, soweit dies für die Erbringung der Services erforderlich ist.
- 4.11. Der Kunde ist verpflichtet, das Arbeitsergebnis längstens innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang der Fertigstellungsmitteilung durch Solutive abzunehmen. Zur Abnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches von den Parteien oder den technischen Ansprechpartnern zu unterzeichnen ist. Etwaige Mängel oder fehlende Funktionen sind in dem Abnahmeprotokoll aufzuführen.
- 4.12. Bei der Abnahme festgestellte Fehler werden, wie folgt, klassifiziert:

Fehlerklasse	Definition
1 (Very High)	Es ist unmöglich oder nahezu vollständig unmöglich, das Arbeitsergebnis zu verwenden.

Fehlerklasse	Definition
2 (High)	Die Kernfunktionalität ist gegeben, Es liegt jedoch ein wesentlicher Fehler in einem Teilmodul des Arbeitsergebnisses vor, der das Arbeiten mit diesem verhindert oder so wesentlich beeinträchtigt, dass eine vernünftige Arbeit mit dem Arbeitsergebnis nicht mehr oder nur unter unverhältnismäßig großem Aufwand möglich ist (z. B. dauerhafte Fehlermeldungen oder dauerhaft wiederholte Programmabstürze).
3 (Medium)	Die Kern- und Hauptfunktionalität ist gegeben, es tritt aber ein Fehler in nicht wesentlichen Teilfunktionen auf (z.B.: Ein Statistikreport bricht mit einem Fehler ab).
4 (Low)	Fehler, die die Funktionalität des Arbeitsergebnisses nur unwesentlich beeinträchtigen (z.B.: Rechtschreibfehler auf der Bildschirmmaske, unwesentliche Fehler in der Dokumentation)

Die Fehlerklassifizierung nach den vorgenannten Kriterien wird durch Solutive und den Kunden nach billigem Ermessen vorgenommen.

Unwesentliche Mängel, die die Funktionsfähigkeit nicht erheblich beeinträchtigen, insbesondere solche der Fehlerklassen 3 und 4, berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.

- 4.13. Solutive wird den Kunden zu dieser Abnahme schriftlich oder per Telefax mit einer Einladungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen einladen und zur Abnahme auffordern (Fertigstellungsmitteilung). Nimmt der Kunde den Abnahmetermin nicht wahr und widerspricht er auch nicht spätestens bis zum Ablauf dieser Frist ausdrücklich der Abnahme schriftlich oder per Telefax, gilt die Abnahme als erfolgt. Die Frist beginnt nur zu laufen, wenn Solutive den Kunden auf den Ablauf der Frist und die damit verknüpfte Rechtsfolge in der Fertigstellungsmitteilung nochmals besonders hingewiesen hat. Andere Formen und Arten der Abnahme sind hierdurch nicht ausgeschlossen, insbesondere die Abnahme durch Ingebrauchnahme sowie die gesetzliche Abnahmefiktion gemäß § 640 Abs. 1 S. 3 BGB. Eine eigenmächtige Nutzung des Arbeitsergebnisses durch den Kunden gilt als Abnahme ohne jede Beanstandung.

5. Vergütung

- 5.1. In dem Leistungsschein bzw. SOW kann eine Pauschalvergütung, eine umsatzabhängige oder eine zeitabhängige Vergütung vereinbart werden. Die Vergütung versteht sich zuzüglich gegebenenfalls anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer. Für Reisen im Rahmen eines Service-Auftrags, die Solutive nach vorheriger Zustimmung des Kunden durchführt, werden die Reisespesen nach den jeweils geltenden steuerlichen Richtlinien sowie die halbe Reisezeit nach Zeitaufwand vergütet. Die Zustimmung kann mittels E-Mail erteilt werden.
- 5.2. Ist eine zeitabhängige Vergütung vereinbart, erstellt Solutive dem Kunden gemäß dem Leistungsschein bzw. SOW entweder nach Projektende, nach dem vereinbarten Zahlungsplan oder zu Beginn eines Monats über den im vorangehenden Monat erbrachten Zeitaufwand eine Rechnung gemäß den umsatzsteuerrechtlichen Vorgaben. Der Rechnung sind die von dem Kunden oder der von ihm benannten Kontaktperson gegengezeichneten Zeitaufweise beizufügen. Bei Vergütung nach Stundensätzen werden begonnene Tätigkeitsstunden anteilmäßig berechnet. Zuschläge werden nicht erhoben, soweit im Leistungsschein nichts Anderes vereinbart ist.

- 5.3. Ist eine Pauschalvergütung vereinbart, gelten die Regelungen gemäß Ziffer 5.2 nicht. In diesem Falle erfolgt die Rechnungsstellung nach Projektende. Soluteive kann für vertragsgemäß erbrachte Leistungen bereits vor Projektende Abschlagsrechnungen stellen. Im Leistungsschein kann hierfür ein Zahlungsplan vereinbart werden (z.B. Abschlagszahlungen bei Erreichen bestimmter Meilensteine).
- 5.4. Die Rechnungsbeträge sind zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungseingang zur Zahlung fällig.
- 5.5. Das Projektende im Sinne dieser Servicebedingungen erfolgt bei der Erbringung von Dienstleistungen mit Ablauf der im Leistungsschein bzw. SOW geregelten Vertragslaufzeit. Soweit durch Soluteive die Erbringung von Werkleistungen im Sinne dieser Servicebedingungen geschuldet ist, bedarf es für das Projektende der Abnahme des Arbeitsergebnisses durch den Kunden gemäß Ziff. 4.11 bis 4.13.

6. Verhältnis von Soluteive zu Dritten

Soluteive hat das Recht, auch für weitere Auftraggeber tätig zu sein oder mit Dritten Verträge einzugehen. Einer vorherigen Zustimmung des Kunden bedarf es hierfür nicht.

7. Vertraulichkeit und Herausgabepflicht

- 7.1. Die Parteien sind verpflichtet, über alle ihr zur Kenntnis gelangenden als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten und Vorgänge, insbesondere über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der jeweils anderen Partei auch über die Vertragslaufzeit hinaus gegenüber Dritten Stillschweigen zu wahren und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit nicht die Erfüllung der vertraglichen Pflichten, gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Anordnungen eine Offenbarung erfordern.
- 7.2. Bei der Benutzung von EDV-Systemen einer Partei ist die jeweils andere Partei insbesondere verpflichtet.
 - ihr persönliches Passwort streng vertraulich zu behandeln und keinem Dritten zugänglich zu machen;
 - dafür Sorge zu tragen, dass Dritte aufgrund der Benutzung durch die Partei keinen Einblick in das EDV-System und die hierin gespeicherten Daten und Programme nehmen können und
 - nicht mehr benötigte Daten und Datenträger so zu vernichten, dass eine missbräuchliche Verwendung der Daten ausgeschlossen ist.
- 7.3. Soluteive ist außerdem verpflichtet, auf Verlangen des Kunden bei Beendigung des Service-Auftrags sämtliche zur Durchführung des Leistungsscheins zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen auch in Form von Kopien, Disketten an den Kunden herauszugeben, soweit nicht die Erfüllung der vertraglichen Pflichten, gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Anordnungen eine Aufbewahrung erfordern oder eigene Nutzungsrechte von Soluteive ein Recht zum Besitz begründen.
- 7.4. Soluteive ist weiterhin verpflichtet, auf Verlangen des Kunden bei Beendigung des Service-Auftrags alle Speicherungen von Daten und sämtliche sonstige verkörperte Wiedergaben, die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und als vertraulich gekennzeichneten Angelegenheiten im Zusammenhang

mit seiner nach diesen Servicebedingungen erbrachten Tätigkeit betreffen, an den Kunden zurück zu geben oder – soweit es sich um Doppel handelt zu löschen, soweit nicht die Erfüllung der vertraglichen Pflichten, gesetzliche Bestimmungen oder behördliche Anordnungen eine Aufbewahrung erfordern oder eigene Nutzungsrechte von Solutive ein Recht zum Besitz begründen.

- 7.5. Werden bei der Erbringung von Serviceleistungen nach diesen Servicebedingungen durch Solutive bei dem Kunden oder im Auftrag des Kunden bei Dritten gespeicherte personenbezogene Daten durch Solutive verarbeitet, gelten ergänzend die in dem gesondert durch die Parteien zu unterzeichnendem Vertrag zur Datenverarbeitung vereinbarten Regelungen. Dieser Vertrag ist im Falle seines Abschlusses Bestandteil der Servicebedingungen.
- 7.6. Der Kunde wird hiermit durch Solutive darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung von besonderen personenbezogenen Daten erhöhten gesetzlichen Voraussetzungen unterliegen kann. Soweit der Kunde personenbezogene Daten Dritter zur Verfügung stellt oder hierzu den Zugang oder Zugriff ermöglicht, hat er dafür Sorge zu tragen, dass die hierfür erforderlichen Einwilligungen der betroffenen Dritten vorliegen. Auf gesonderte Anfrage ist der Kunde verpflichtet, dies Solutive in geeigneter Art und Weise nachzuweisen. Der Kunde haftet gegenüber Solutive im Falle des Fehlens einer erforderlichen Einwilligung für den hieraus entstehenden Schaden, es sei denn, der Kunde, seine Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen haben dies nicht zu vertreten.

8. Nutzungsrechte

- 8.1. Die Parteien sind sich einig, dass das Arbeitsergebnis und die SOFTWARE geschützte Computerprogramme bzw. Datenbankwerke im Sinne des Urheberrechtsgesetzes darstellen. Sämtliche urheberrechtlichen Nutzungsrechte an dem Arbeitsergebnis und der SOFTWARE verbleiben bei Solutive, soweit nachfolgend nicht ausdrücklich etwas Anderes geregelt ist. Die in dieser Ziffer 8 enthaltenen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.
- 8.2. Im Fall der Ziff. 1.1 lit. a) richten sich die Nutzungsrechte an dem Arbeitsergebnis sowie den darin enthaltenen Informationen nach dem Umfang der Nutzungsrechtseinräumung gemäß den für die Überlassung der SOFTWARE vereinbarten Lizenzbedingungen in Verbindung mit dem Bestellschein. Mit Abnahme der entsprechenden Arbeitsergebnisse sowie der darin enthaltenen Informationen räumt Solutive dem Kunden das Recht ein, die entsprechenden Arbeitsergebnisse ausschließlich als Bestandteil der SOFTWARE im Rahmen der nach dem Bestellschein in Verbindung mit den Lizenzbedingungen eingeräumten Lizenz zu nutzen, soweit dem keine Rechte Dritter (insbesondere gemäß Ziff. 8.78.7) entgegenstehen.
- 8.3. Im Fall der Ziff. 1.1 lit. b) überträgt Solutive dem Kunden mit Abnahme das räumlich unbeschränkte, zeitlich und inhaltlich nach Maßgabe dieser Servicebedingungen unbeschränkte, einfache und übertragbare Nutzungsrecht an dem Arbeitsergebnis, soweit dem keine Rechte Dritter – insbesondere gemäß Ziff. 8.7 – entgegenstehen. Der Kunde ist berechtigt, das Arbeitsergebnis zu vervielfältigen, soweit dies für die bestimmungsgemäße Nutzung des Arbeitsergebnisses nach Maßgabe dieser Servicebedingungen erforderlich ist, z.B. die Installation in die Hardware des Kunden und das Laden in den Arbeitsspeicher. Außerdem ist der Kunde berechtigt, von den ihm überlassenen Datenträgern jeweils eine Sicherheitskopie zu fertigen. Eine Vervielfältigung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Im Leistungsschein können weitere zeitliche und inhaltliche Beschränkungen sowie Beschränkungen der Übertragbarkeit vereinbart werden. Soweit nicht im Leistungsschein schriftlich etwas Anderes geregelt ist, ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt:

- das Arbeitsergebnis zu dekompilem, zurückzuentwickeln (reverse engineering) oder zu disassembeln. Schnittstelleninformationen werden dem Kunden auf Anfordern nur nach Maßgabe des § 69e Urheberrechtsgesetz (UrhG) zur Verfügung gestellt, insbesondere ausschließlich für den Zweck der Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Programms;
- das Arbeitsergebnis oder Teile hiervon zu bearbeiten. Dies gilt auch für die Fehlerkorrektur, es sei denn, die Fehlerkorrektur erfolgt auf und nach Anweisung von Solutive;
- Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Programmidentifikation dienende Merkmale zu entfernen;
- das Arbeitsergebnis öffentlich zugänglich zu machen;
- Unterlizenzen einzuräumen, das Arbeitsergebnis zu verleihen, zu vermieten oder sonst zu verbreiten. Der Kunde ist jedoch berechtigt, das Arbeitsergebnis einschließlich sämtlicher Vervielfältigungsstücke hiervon insgesamt auf Dauer an Dritte gegen oder ohne Entgelt zu überlassen (zu veräußern oder zu verschenken), vorausgesetzt der Dritte erklärt sich mit der Weitergeltung der vorliegenden Vertragsbedingungen auch ihm gegenüber einverstanden. Im Falle der Weitergabe muss der Kunde dem Dritten sämtliche Programmkopien einschließlich vorhandener Sicherungskopien übergeben oder die nicht übergebenen Kopien bei sich vernichten. Eine Veräußerung oder ein Verschenken nur eines Teils der erworbenen Lizenzen oder nur eines Teils des Arbeitsergebnisses ist nicht gestattet. Im Konzern mit dem Kunden verbundene Unternehmen sind insgesamt gemeinsam mit dem Kunden, jedoch nicht jedes für sich, im gleichen Umfang wie der Kunde zur Nutzung des Arbeitsergebnisses berechtigt. Der vorstehende Ausschluss der Aufteilung der Lizenzen gilt für die Überlassung des Arbeitsergebnisses an im Konzern mit dem Kunden verbundene Unternehmen nicht

Im Leistungsschein bzw. SOW kann dem Kunden schriftlich ein Vertriebsrecht eingeräumt werden. In diesem Fall ist dem Kunden die Vergabe von Unterlizenzen zur Nutzung des Arbeitsergebnisses im eigenen Namen, auf eigene Rechnung, Kosten und Gefahr im Rahmen der dem Kunden selbst eingeräumten Nutzungsrechte gestattet. Der Kunde ist nicht zur Vertretung von Solutive berechtigt.

- 8.4. Ist im Leistungsschein die Ausführung von Anpassungsleistungen an der SOFTWARE durch Solutive vereinbart, ist der Kunde nach Rechtseinräumung an dem Arbeitsergebnis lediglich berechtigt, die SOFTWARE und die jeweils zugehörigen Bibliotheken als Bestandteil des Arbeitsergebnisses in ihrer Gesamtheit zu nutzen. Eine getrennte Nutzung des Arbeitsergebnisses von der SOFTWARE ist ausgeschlossen. Der Kunde ist insbesondere nicht berechtigt, die SOFTWARE und die jeweils zugehörigen Bibliotheken zu bearbeiten, zu dekompilem, zu anderen Zwecken, als dem unmittelbaren bestimmungsgemäßen Betrieb der Arbeitsergebnisse zu vervielfältigen oder sonst zu verwerten oder eine Parallelentwicklung auszuführen oder ausführen zu lassen. Die Regelungen des § 69d Abs. 2 und 3 UrhG bleiben unberührt.
- 8.5. Sämtliche Rechtseinräumungen nach vorstehenden Absätzen erfolgen aufschiebend bedingt ab Zahlung der vollständigen Vergütung aus dem Service-Auftrag einschließlich der Vergütung für etwaige zusätzliche Leistungen gemäß Ziff. 4.6 bis einschließlich 4.9 (vollständige Zahlung der Schlussrechnung). Der Kunde nimmt die Rechtseinräumung mit Abschluss des Service-Auftrags an. Die Rechtseinräumung bleibt von der Beendigung des Service-Auftrags unberührt. Dies gilt jedoch nicht für durch Solutive außerordentlich gekündigte Service-Aufträge.
- 8.6. Der Kunde erhält nicht den Quellcode des Arbeitsergebnisses.
- 8.7. Dem Kunden ist bekannt, dass gegebenenfalls das Arbeitsergebnis unter Verwendung von Open-Source-Software und -Komponenten entwickelt wird. Der Kunde verpflichtet sich gegenüber

Solutive, die in den technischen Spezifikationen des jeweiligen Leistungsscheins unter Bezug genommenen Open-Source-Lizenzbestimmungen zu beachten, und stellt Solutive von jeder Haftung aufgrund Verstoßes gegen diese Open-Source-Lizenzbestimmungen frei, es sei denn, es fällt dem Kunden, seinen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen kein Verschulden zur Last. Auf Anfrage des Kunden stellt Solutive die relevanten Open-Source-Lizenzbestimmungen zur Verfügung.

9. Mangelhaftung für die Arbeitsergebnisse

- 9.1. Für Sach- und Rechtsmängel an dem Arbeitsergebnis haftet Solutive nach Maßgabe der derzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen des Werkvertragsrechts (§§ 633 bis einschließlich 638 BGB), soweit sich aus diesen Servicebedingungen nicht etwas anderes ergibt. Die Parteien sind sich jedoch einig, dass es nicht möglich ist, Programme so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsgebiete fehlerfrei sind.

Die Funktionalität des Arbeitsergebnisses richtet sich nach den technischen Spezifikationen des jeweiligen Leistungsscheins und den ergänzend hierzu schriftlich getroffenen Vereinbarungen, soweit vorhanden, und im Übrigen nach der Beschaffenheit, die bei Software der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art des Arbeitsergebnisses erwarten kann. Technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln von Solutive sind keine Beschaffenheitsangaben. Ein Mangel liegt nicht vor, wenn eine zum Zeitpunkt der Erstinstallation vorhandene Funktionalität aufgrund eines Updates oder eines neuen Releases des Betriebssystems, der Systemumgebung des Kunden oder aufgrund veränderter Hardware-Voraussetzungen des Kunden nicht mehr oder nicht ordnungsgemäß verfügbar ist. Die in den technischen Spezifikationen dargestellten Funktionalitäten und Beschreibungen stellen keine Garantien dar, soweit nicht schriftlich ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

- 9.2. Die Parteien sind sich weiter einig, dass im Falle von Mängeln eine taugliche Nachbesserung auch in der Umgehung des Fehlers oder der Störung liegt. Ein Recht des Kunden zur Selbstvornahme ist ausgeschlossen.
- 9.3. Mängel sind durch eine nachvollziehbare Schilderung der Fehlersymptome, soweit möglich, nachgewiesen durch Aufzeichnungen, hard copies oder sonstige die Mängel veranschaulichende Unterlagen unverzüglich zu rügen. Die Mängelrüge soll die Reproduktion des Fehlers ermöglichen. Der Kunde hat die nach seiner Auffassung geltende Fehlerklasse des gerügten Mangels entsprechend Ziff. 4.12 bei der Mängelrüge anzugeben. Die endgültige Fehlerklassifizierung wird durch Solutive nach billigem Ermessen vorgenommen. Der Kunde erklärt sich dazu bereit, Solutive zur Fehleranalyse und Fehlerbehebung einen sicheren und geeigneten Datenfernzugang zu dem System zur Verfügung zu stellen, auf dem das Arbeitsergebnis installiert ist. Der Datenfernzugang hat zumindest den ADSL-Standard zu unterstützen. Der Kunde verpflichtet sich zudem, dass einer seiner im Umgang mit dem Arbeitsergebnis und der SOFTWARE erfahrenen Mitarbeiter die Mängelrüge vornimmt, für die Zeit des Datenfernzugriffs am Rechner präsent und telefonisch erreichbar ist.
- 9.4. Stehen Dritten Rechte an dem Arbeitsergebnis zu und machen sie diese geltend, hat der Kunde Solutive entsprechend Ziff. 9.3 schnellst möglich hierüber zu benachrichtigen und Solutive sämtliche Vollmachten zu erteilen und Befugnisse einzuräumen, die erforderlich sind, um das Arbeitsergebnis gegen die geltend gemachten Rechte Dritter zu verteidigen.

- 9.5. Soweit Rechtsmängel bestehen, ist Solutive (a) nach ihrer Wahl berechtigt, (i) durch rechtmäßige Maßnahmen die Rechte Dritter, welche die vertragsgemäße Nutzung des Arbeitsergebnisses beeinträchtigen, oder (ii) deren Geltendmachung zu beseitigen, oder (iii) das Arbeitsergebnis in der Weise zu verändern oder zu ersetzen, dass sie fremde Rechte Dritter nicht mehr verletzt, wenn und soweit dadurch die geschuldete Funktionalität des Arbeitsergebnisses nicht erheblich beeinträchtigt wird, und (b) verpflichtet, die dem Kunden entstandenen notwendigen erstattungsfähigen Kosten der Rechtsverfolgung zu erstatten. Scheitern die Maßnahmen gemäß dieser Ziff. 9.8 binnen einer von dem Kunden gesetzten angemessenen Nachfrist, ist der Kunde berechtigt,
- a.) die im jeweiligen Leistungsschein für die Erstellung des Arbeitsergebnisses vereinbarte Vergütung zu mindern oder den Service-Auftrag gemäß Ziff. 11 mit den dort geregelten Rechtsfolgen außerordentlich zu kündigen und
 - b.) Schadens- oder Aufwendungsersatz nach Maßgabe von Ziff. 10 dieser Servicebedingungen zu verlangen.
- 9.6. Die Haftung auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz richtet sich ergänzend nach den Haftungsbeschränkungen gemäß Ziff. 10 dieser Servicebedingungen.
- 9.7. Die Mangelhaftung ist ausgeschlossen
- a.) soweit der Kunde oder hierzu nicht von Solutive bevollmächtigte Dritte programmiertechnische Änderungen an dem Arbeitsergebnis vorgenommen haben, es sei denn, dass diese Änderungen ohne Einfluss auf die Entstehung des Mangels waren oder dass diese Änderungen auf und nach Anweisung von Solutive vorgenommen wurden;
 - b.) soweit das Arbeitsergebnis nicht in Übereinstimmung mit diesen Servicebedingungen, dem Leistungsschein und den Systemanforderungen, wie sie in den technischen Spezifikationen zusammengefasst sind oder dem Kunden vor Abschluss des Leistungsschein mitgeteilt wurden, verwendet wird, es sei denn, dass dies keinen Einfluss auf die Entstehung des Mangels hat;
 - c.) wenn das Arbeitsergebnis nicht in einer ordnungsgemäß lizenzierten und gewarteten Systemumgebung verwendet wird, es sei denn, dass dies keinen Einfluss auf die Entstehung des Mangels hat;
 - d.) für Computerprogramme oder Teile hiervon, die kein Bestandteil des Arbeitsergebnisses sind, insbesondere leistet Solutive keine Gewähr für die Systemumgebung, in der das Arbeitsergebnis verwendet wird;
 - e.) wenn Updates oder andere durch Solutive dem Kunden zur Verfügung gestellte Maßnahmen zur Fehlerbehebung oder Aktualisierung nicht installiert wurden und der gemeldete Fehler darin bereits behoben wurde oder hierdurch nicht aufgetreten wäre, es sei denn, die Installation ist dem Kunden aus von dem Kunden nicht zu vertretenden Gründen unzumutbar.
- 9.8. Mängelansprüche verjähren in einem Jahr ab Abnahme. Eine kürzere gesetzliche Verjährungsfrist bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch Solutive oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen oder für Schadensersatzansprüche bei Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Solutive oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, gelten in Abweichung von den vorstehenden Sätzen die gesetzlichen Fristen.

- 9.9. Sofern ein behaupteter Mangel nach entsprechender Untersuchung durch Solutive nicht als ein Mangel einzustufen ist, der der Sachmängelhaftung von Solutive unterliegt (Scheinmangel), kann der Kunde mit den für die Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen von Solutive zu den jeweils gültigen Vergütungssätzen zuzüglich der angefallenen Auslagen belastet werden. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Umstand, dass es sich um einen Scheinmangel handelt, auch bei Anstrengung der gebotenen Sorgfalt nicht hätte erkennen können.

10. Haftung auf Schadensersatz

- 10.1. Solutive haftet bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Haftung von Solutive für Schäden aufgrund einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht) ist auf vertragstypische, vorhersehbare Schäden begrenzt. Eine Kardinalpflicht liegt vor, wenn ihre Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Service-Auftrags überhaupt erst ermöglicht und der Kunde regelmäßig auf ihre Einhaltung vertrauen darf. Die Haftung von Solutive auf Schadensersatz oder den Ersatz vergeblicher Aufwendungen für die einfach fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist ausgeschlossen.
- 10.2. Bei der Feststellung, ob Solutive ein Verschulden trifft, ist zu berücksichtigen, dass Software technisch nicht fehlerfrei erstellt werden kann.
- 10.3. Der typische und vorhersehbare Schaden im Sinne der Ziff. 10.1 ist der Höhe nach auf den einfachen Betrag der im jeweiligen Leistungsschein vereinbarten Vergütung für jeden einzelnen Schadensfall aus dem jeweiligen Service-Auftrag und für sämtliche Schadensfälle aus einem Service-Auftrag insgesamt auf die doppelte Höhe der Vergütung aus dem jeweiligen Service-Auftrag beschränkt. Bei der Berechnung der Höhenbegrenzung dürfen nur solche Vermögensschäden berücksichtigt werden, die aufgrund einfacher Fahrlässigkeit von Solutive verursacht wurden.
- 10.4. Solutive weist ausdrücklich darauf hin, dass es dem Kunden selbst obliegt, für eine eigene Datensicherung und die Überprüfung ihres Erfolgs zu sorgen sowie diese Datensicherung wiederum regelmäßig zu sichern und zu überprüfen. Solutive haftet nach Maßgabe dieser Servicebedingungen für den Verlust von Daten und Inhalten nur bis zu dem Betrag, der bei ordnungsgemäßer und regelmäßiger Sicherung der Daten zu deren Wiederherstellung angefallen wäre. Solutive haftet ferner nicht für den Verlust von Programmiererweiterungen des Kunden an dem Arbeitsergebnis oder für Schäden, die durch Datenveränderungen aufgrund derartiger Programmiererweiterungen entstanden sind.
- 10.5. Solutive wird ein Verschulden ihrer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen zugerechnet.
- 10.6. Für von dem Kunden oder Dritten, die keine Erfüllungsgehilfen von Solutive sind – insbesondere Kunden, Subunternehmern des Kunden oder im Konzern mit dem Kunden verbundene Unternehmen –, gelieferte oder sonst überlassene Daten und Informationen übernimmt Solutive nicht die inhaltliche Verantwortung. Für Solutive besteht keine Pflicht, die gelieferten Daten und Informationen auf ihre Rechtmäßigkeit, Richtigkeit oder Geeignetheit zu prüfen. Solutive haftet insbesondere nicht für die urheberrechtliche, wettbewerbsrechtliche, datenschutzrechtliche oder sonstige gesetzliche Zulässigkeit dieser Daten und Informationen sowie die Zulässigkeit ihrer Einstellung in das Arbeitsergebnis oder sonstige Bestandteile der SOFTWARE und ihres Abrufs. Sollte Solutive durch Dritte entgegen dieser Haftungsverteilung in Anspruch genommen werden oder Adressat behördlicher oder gerichtlicher Verfügungen sein, stellt der Kunde Solutive im Innenverhältnis von sämtlichen Ansprüchen und hieraus resultierenden Kosten frei. Hiervon sind auch die Kosten für die Rechtsverteidigung erfasst.
- 10.7. Schadensersatzansprüche gegen Solutive verjähren spätestens innerhalb eines Jahres ab Projektende. Eine kürzere gesetzliche Verjährung bleibt unberührt. Für Schadensersatzansprüche

bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung durch Solutive oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen oder für Schadensersatzansprüche bei Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch Solutive oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines ihrer gesetzlichen Vertreter oder eines ihrer Erfüllungsgehilfen beruhen, gelten in Abweichung von den vorstehenden Sätzen die gesetzlichen Fristen.

- 10.8. Sämtliche vorstehenden und in diesen Servicebedingungen enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten nicht bei einer schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftung wegen Vorsatz, aus dem Produkthaftungsgesetz und wegen Garantien bleibt unberührt.
- 10.9. Sämtliche in diesem Vertrag enthaltenen Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen von Solutive gelten auch zu Gunsten ihrer Erfüllungsgehilfen und gesetzlichen Vertreter sowie für die Haftung aus unerlaubter Handlung.
- 10.10. Die Regelungen in dieser Ziff. 10 gelten entsprechend für die Haftung von Solutive auf den Ersatz vergeblicher Aufwendungen sowie für die Schadensersatzhaftung von Solutive, soweit es sich bei den Services um Dienstleistungen handelt.

11. Laufzeit-, Verschiebung und Kündigung eines Service-Auftrags

- 11.1. Ein Service-Auftrag tritt mit beiderseitiger Unterzeichnung des Leistungsscheins gemäß Ziff. 2.1 oder über die Annahme eines Angebots in Kraft und wird für die in dem Leistungsschein geregelte Vertragsdauer fest geschlossen. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für beide Parteien ausgeschlossen. Der Service-Auftrag endet mit Projektende im Sinne der Ziff. 5.5 dieser Servicebedingungen, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Soweit in dem Leistungsschein eine Verlängerungsoption vereinbart ist, bedarf die Verlängerung der beiderseitigen Unterzeichnung eines anschließenden Leistungsscheins nach den Vorgaben dieser Servicebedingungen.
- 11.2. Bei durch den Kunden herbeigeführter, einseitiger Verschiebung des Leistungszeitraumes eines Service-Auftrags wird folgende Vergütungsregelung getroffen:
 - Ankündigung der Verschiebung mit mehr als 15 Werktagen vor dem Start des Leistungszeitraums, keine Vergütung.
 - Ankündigung der Verschiebung mit mehr als 10 Werktagen und weniger als 14 Werktagen vor dem Start des Leistungszeitraums, 33% der Vergütung zzgl. anfallende Gebühren.
 - Ankündigung der Verschiebung mit mehr als 5 Werktagen und weniger als 9 Werktagen vor dem Start des Leistungszeitraums, 66% der Vergütung zzgl. anfallende Gebühren.
 - Ankündigung der Verschiebung mit weniger als 5 Werktagen vor dem Start des Leistungszeitraums, 100% der Vergütung zzgl. anfallende Gebühren.
- 11.3. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Die außerordentliche Kündigung hat innerhalb von vier Wochen ab Kenntniserlangung der für die Kündigung maßgebenden Tatsachen zu erfolgen.

Solutive ist insbesondere zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn in dem jeweiligen Service-Auftrag

- a.) fällige Zahlungen durch den Kunden trotz Nachfristsetzung nicht geleistet werden oder

- b.) der Kunde trotz Nachfristsetzung mit Kündigungsandrohung seine Mitwirkungspflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt
- c.) der Kunde das Arbeitsergebnis unter Verstoß gegen die ihm gemäß dieser Servicebedingungen eingeräumten Nutzungsrechte verwendet oder
- d.) durch einen Gläubiger des Kunden Ansprüche gegen Solutive gepfändet werden und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Wochen wieder aufgehoben wird.

Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen Kündigung eines Service-Auftrags liegt für die jeweilige Vertragspartei insbesondere vor, wenn der Lizenzvertrag zur Überlassung der SOFTWARE, auf die sich die mit dem Service-Auftrag beauftragten Services beziehen, durch sie berechtigt fristlos aus wichtigem Grund gekündigt wird oder sie von dem entsprechenden Lizenzvertrag berechtigt zurücktritt.

11.4. Für die Vergütung aus dem jeweiligen Service-Auftrag gilt im Falle der Kündigung Folgendes:

Im Falle jeder außerordentlichen Kündigung bleibt der Kunde verpflichtet, die zum Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung fällige Vergütung sowie die Vergütungen für bis zu dem Zeitpunkt der außerordentlichen Kündigung erbrachte Leistungen zu zahlen. Ist die außerordentliche Kündigung von Solutive zu vertreten, sind die erbrachten Leistungen nicht zu vergüten, soweit die bis zur Kündigung durch Solutive erbrachten Leistungen infolge der Kündigung für den Kunden kein Interesse haben und sie für den Kunden nicht verwertbar sind.

Ist die außerordentliche Kündigung von dem Kunden zu vertreten, ist der Kunde verpflichtet, die gesamte vereinbarte Vergütung einschließlich der Vergütung für zusätzliche Leistungen gemäß Ziff. 4.6 bis einschließlich 4.9 auch für noch nicht erbrachte Leistungen zu zahlen, wobei sich Solutive die durch die vorzeitige Vertragsbeendigung ersparten Kosten anrechnen lassen muss. Erfolgt eine außerordentliche Kündigung nach Abnahme, bleibt der Vergütungsanspruch von Solutive für die bis zur Abnahme erbrachten Werkleistungen von einer nachfolgenden Kündigung in voller Höhe unberührt.

11.5. Schadensersatz und Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann von den Parteien jeweils nur im Umfang und nach Maßgabe dieser Servicebedingungen geltend gemacht werden.

11.6. Nach außerordentlicher durch den Kunden zu vertretender Kündigung durch Solutive kann Solutive von dem Kunden verlangen, die von Solutive erhaltenen Datenträger und hiervon erstellte Sicherungskopien herauszugeben oder zu vernichten, das Arbeitsergebnis zu deinstallieren und etwaig verbleibende Reste des Arbeitsergebnisses aus dem IT-System so zu löschen, dass eine Wiederherstellung ausgeschlossen ist. Solutive ist die ordnungsgemäße und vollständige Vernichtung und Löschung ohne Anfordern schriftlich zu bestätigen und auf Anfordern nachzuweisen. Macht Solutive die Herausgabe oder Löschung geltend, enden mit außerordentlicher Kündigung sämtliche Nutzungsrechte des Kunden an dem Arbeitsergebnis. Dem Kunden eingeräumte Nutzungsrechte und – soweit schriftlich im Leistungsschein gesondert vereinbart – Vertriebsrechte sind durch eine außerordentliche Kündigung auflösend bedingt.

11.7. Jede Kündigung bedarf zu Ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

12. Schlussbestimmungen

- 12.1. Solutive ist berechtigt, den Kunden als Referenz zu benennen, es sei denn, im Leistungsschein ist etwas anderes vereinbart.
- 12.2. Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur für Ansprüche aus dem gleichen Service-Auftrag geltend gemacht werden. Eine Aufrechnung ist nur mit bereits von der anderen Partei anerkannten oder gerichtlich festgestellten Ansprüchen zulässig. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen auf Erstattung von Fertigstellungsmehrkosten oder auf Vorschuss oder Erstattung von Mangelbeseitigungskosten, soweit Werkleistungen betroffen sind und solche Ansprüche nach Maßgabe dieser Servicebedingungen jeweils bestehen, bleibt unberührt.
- 12.3. Der Kunde ist nicht berechtigt, seine Ansprüche aus diesen Servicebedingungen oder dem jeweiligen Service-Auftrag (soweit nicht im Leistungsschein abweichend geregelt) abzutreten.
- 12.4. Auf die Servicebedingungen sowie den jeweiligen Service-Auftrag ist ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts anwendbar.
- 12.5. Die Parteien vereinbaren den Sitz von Solutive als ausschließlichen Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesen Lizenzbedingungen und dem Vertragsverhältnis zwischen den Parteien, vorausgesetzt dass der Kunde ein Kaufmann im Sinne des deutschen Handelsgesetzbuchs ist oder der Kunde bei Klageerhebung keinen Sitz in der Bundesrepublik Deutschland hat. Solutive ist auch berechtigt, an jedem anderen Gerichtsstand zu klagen.
- 12.6. Sämtliche Änderungen oder Ergänzungen eines Leistungsscheins oder dieser Servicebedingungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Vereinbarung, durch die von dem Erfordernis der Schriftform abgewichen werden soll. Mündliche Nebenabreden sind bei Vertragsschluss nicht getroffen. Zur Einhaltung der Schriftform genügt auch Telefax.
- 12.7. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Servicebedingungen oder des Leistungsscheins unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit dieses Vertrages im Übrigen unberührt. Entsprechendes gilt für Lücken.

Stand: 07.01.2021